

GR_GERICHTE PVG 2022 21 vom 30. Januar 2024

GR Gerichte, 2024-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG 2022 21](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PVG_2022_21)

FR: GR_GERICHTE PVG 2022 21 du 30 janvier 2024

IT: GR_GERICHTE PVG 2022 21 del 30 gennaio 2024

Erwägungen

E. 21

August 2021 (offenbar nach erfolglosem Zustellversuch) in der Postfiliale in Bologna zur Abholung bereit. Für eingeschriebene Sendungen bestehen in Italien längere Abholungsfristen von bis zu 30 Tagen. Das hat aber nicht zur Folge, dass die Zustellfiktion nach Ablauf der Abholungsfrist von sieben Tagen um eine allfällige, vom (ausländischen) Postdienst gewährte, längere Aufbewahrungsfrist verlängert wird. Die Anwendung der Zustellfiktion gemäss Schwei- 131

10/21 Verfahren PVG 2022 zer Rechtsprechung auf der vorliegenden Auslandzustellung ist mit dem oben dargelegten Art. 15 des genannten Übereinkommens vereinbar, welcher der Beschwerdeführerin namentlich zur Ergreifung der erforderlichen (Rechts-)Schritte die Einräumung einer angemessenen Zeit von der Übergabe des Entscheids an vorschreibt. Die Zustellfiktion trat am 27. August 2021 ein. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen (Art. 52 Abs. 1 VRG) begann somit am darauf folgenden Tag, dem 28. August 2021, zu laufen (Art. 7 Abs. 1 VRG) und endete am Montag, dem 26. September 2021. Der Beschwerdeführerin stand demnach eine angemessene Zeit zur Beschwerdeerhebung zur Verfügung. Die Beschwerde trägt den Poststempel vom 11. Oktober 2021 und ist deshalb verspätet. R 21 96 Urteil vom 16. März 2022 Das Urteil wurde vom Bundesgericht bestätigt (1C_219/2022). 132

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.